



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 48 44
info.weu@be.ch
www.be.ch/weu

W2021-002HU HM

Beschwerdeentscheid vom 29. April 2022

A____,

Beschwerdeführer

gegen

B____,

Beschwerdegegnerin

betreffend Gewichtsbeschränkung (Versammlungsbeschluss der B____ vom 19. Mai 2021)

Sachverhalt

A.

An der Hauptversammlung der B_____ (nachfolgend Weggenossenschaft) vom 19. Mai 2021 wurde der Beschluss gefasst, auf der Weggenossenschaftsstrasse C_____ an der D_____ eine Gewichtsbegrenzung von 32 t pro Fuhreinheit festzulegen.

B.

Mit Eingabe vom 18. Juni 2021 führt A_____ (nachfolgend A_____) bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) Beschwerde und beantragt, den Entscheid der Genossenschaftsversammlung vorerst nicht umzusetzen, sondern den Zustand der Strasse zu analysieren, allenfalls deren ursprüngliche Tragfähigkeit wieder instand zu stellen und die Unterhaltsbeiträge neu zu berechnen.

C.

Die Weggenossenschaft beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 14. Juli 2021 sinngemäss die Abweisung der Beschwerde.

D.

Auf die Begründungen in den verschiedenen Eingaben und in der angefochtenen Verfügung wird, soweit sie für das vorliegende Verfahren von massgebender Bedeutung sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG; BSG 913.1) können die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Beschlüssen der Trägerin bzw. der Gemeinschaft vor der Genehmigung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) angefochten werden. Die Weggenossenschaft ist gemäss Art. 1 Abs. 1 ihrer Statuten vom 27. Februar 2017 (nachfolgend Statuten) die Vereinigung der am Meliorationsunternehmen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und bildet eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 11 Abs. 4 VBWG. Im Rahmen von Art. 32 Abs. 1 VBWG kann betreffend die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Beschlüssen einer solchen Genossenschaft als Trägerin eines

Meliorationsunternehmens bei der WEU Beschwerde geführt werden. Ob mit dem Beschluss der Weggenossenschaft vom 19. Mai 2021 ein Anfechtungsobjekt im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, ist in nachstehender Erwägung 2 zu prüfen.

1.2 Zur Beschwerde befugt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die durch das Vorhaben besonders berührt und in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen sind (Art. 33 Abs. 1 VBWG). Als Mitglied der Weggenossenschaft ist A_____ durch den Beschluss beschwert. Seine Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden. Ob auf die Beschwerde eingetreten werden kann, hängt davon ab, ob ein taugliches Anfechtungsobjekt vorliegt (vgl. E. 2 hiernach).

1.3 Betreffend den Antrag von A_____, der Entscheidung der Genossenschaftsversammlung sei vorerst nicht umzusetzen, ist festzuhalten, dass einer Beschwerde gemäss Art. 68 Abs. 1 VRPG vorbehältlich anderslautender Spezialbestimmungen aufschiebende Wirkung zukommt.

2.

2.1 Das VBWG sieht je nach Anfechtungsobjekt zwei verschiedene Rechtswege vor: Gegen Gegenstände des Auflageverfahrens und Einzelverfügungen der Trägerin kann Einsprache erhoben werden. Die Trägerin erlässt (sofern es nicht um das Beizugsgebiet geht) eine Einspracheverfügung, gegen die bei der kantonalen Bodenverbesserungskommission Beschwerde geführt werden kann (Art. 31 und Art. 32 Abs. 2 VBWG). Art. 32 Abs. 1 VBWG sieht die Beschwerdemöglichkeit bei der WEU gegen die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Beschlüssen der Trägerin vor. Diese gesetzlichen Vorgaben gehen der statutarischen Bestimmung, wonach «gegen Wahlen, Reglemente und Beschlüsse bei der zuständigen Behörde Beschwerde erhoben werden kann» (Art. 14 der Statuten) vor bzw. konkretisieren diese.

2.2 Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat sich in einem wegweisenden Entscheid eingehend mit den Anfechtungsobjekten und Rechtswegen im Geltungsbereich des VBWG befasst (VGE 100.2009.331 vom 28. Juni 2010). Darin hat es festgehalten, dass zwischen Verfügungen einerseits und Beschlüssen der Trägerin andererseits zu differenzieren ist. Verfügungen der Trägerin im Sinne von Art. 49 VRPG regeln öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse hoheitlich und unterliegen der Einsprache im Sinne von Art. 31 VBWG und dem Rechtsweg an die Bodenverbesserungskommission. Zur Bestimmung dieser Anfechtungsobjekte kann auf die bundesrechtliche Legaldefinition zurückgegriffen werden, wonach jene behördlichen Anordnungen als Verfügungen gelten, die einseitig und verbindlich im Einzelfall gestützt auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage Rechte oder Pflichten begründen, ändern oder aufheben bzw. das Bestehen, Nichtbestehen oder den Umfang von Rechten oder Pflichten feststellen oder die Begehren auf Begründung, Änderung Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten abweisen oder nicht darauf eintreten (vgl. Art. 5 des Bundesgesetzes vom

20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021] und Markus Müller, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 7).

Davon zu unterscheiden sind die Beschlüsse der Trägerin, die nur hinsichtlich der Vorbereitungs- und Durchführungshandlungen der Beschwerde an die WEU unterstehen (Art. 32 Abs. 1 VBWG). Die in diese Kategorie fallenden Akte stellen keine einseitigen Anordnungen dar, sondern sind das Ergebnis der demokratischen Willensbildung innerhalb der Genossenschaft. Dieses demokratische Element kam früher darin zum Ausdruck, dass solche Beschlüsse – wie entsprechende Beschlüsse von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch – der Gemeindebeschwerde an die Regierungsrätin oder an den Regierungsrat unterlagen (Art. 32 Abs. 1 VBWG in der ursprünglichen Fassung vom 16. Juni 1997; BAG 1997-128; vgl. VGE 100.2009.331 vom 28. Juni 2010 E. 2.2 f.). Die Gemeindebeschwerde wies in kommunalen Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten ihrerseits Verwandtschaft mit der Stimmrechtsbeschwerde auf (Herzog/Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], a.a.O., Einleitung N. 54), was wiederum den demokratischen Aspekt entsprechender Genossenschaftsbeschlüsse illustriert. Mit der Umsetzung der Rechtsweggarantie im kantonalen Verfahrensrecht wurde im VBWG der bisherige Rechtsweg durch die Verwaltungsbeschwerde an die WEU ersetzt (indirekte Änderung vom 10. April 2008; BAG 08-109). Die Unterscheidung zwischen Verfügungen und Beschlüssen und der Grundsatz, dass Letztere nur betreffend ihre Vorbereitung und Durchführung anfechtbar sind, wurde beibehalten (VGE 100.2009.331 vom 28. Juni 2010 E. 2.3.5).

2.3 Es ist somit zu prüfen, ob eine Verfügung oder ein Beschluss vorliegt. Die Gewichtsbeschränkung wurde vom Vorstand für die Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 traktandiert und der Genossenschaftsversammlung zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Sie wurde nicht von einem Organ der Weggenossenschaft einseitig und verbindlich festgelegt, sondern in der Versammlung diskutiert und zur Abstimmung gebracht. Weder aus dem VBWG bzw. der Verordnung vom 5. November 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWV; BSG 913.111) noch aus den Statuten geht eine Kompetenz des Vorstands (oder eines anderen Organs der Genossenschaft) hervor, eine solche Beschränkung für die Nutzung der Genossenschaftsstrasse einseitig und verbindlich anzuordnen. Die Beschlussfassung über die Einführung einer Gewichtsbeschränkung stellt mithin offensichtlich keine Verfügung im Sinne von Art. 31 VBWG dar.

Auch die Verfahrensbeteiligten selbst gehen zutreffenderweise von einem Beschluss aus. Der Beschwerdeführer macht indessen keine Mängel betreffend die Einberufung der Versammlung vom 19. Mai 2021, die Traktandierung der Gewichtsbeschränkung («Vorbereitung») oder den Ablauf der Beschlussfassung («Durchführung») geltend und es sind auch keine solchen ersichtlich. Der Beschwerdeführer bemängelt den Beschluss vielmehr in inhaltlicher Hinsicht. Einer solchen Überprüfung ist der Beschluss nach dem oben Gesagten jedoch nicht zugänglich und auf die Beschwerde von A_____ ist nicht einzutreten.

3.

3.1 An dieser Stelle kann jedoch festgehalten werden, dass der Beschluss, eine Gewichtsbeschränkung für das Befahren der Genossenschaftsstrasse einzuführen, noch umzusetzen sein wird. Gemäss Art. 24 Abs.1 des Unterhaltsreglements der Weggenossenschaft vom 26. April 1990 (nachfolgend Unterhaltsreglement) ist für die Errichtung von Benutzungseinschränkungen (Fahrverbote, Gewichtsbeschränkungen) die Ortspolizeibehörde zuständig und die entsprechenden Gesuche sind durch die Genossenschaft einzureichen. Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Signalisation der Gewichtsbeschränkung bestimmen sich nach den Vorgaben der heute geltenden Strassen- und Strassenverkehrsgesetzgebung. Weiter sind die entsprechenden Richtlinien des Tiefbauamtes zu beachten (Arbeitshilfe Verkehrsanordnungen und ihre Signalisation, Bau- und Verkehrsdirektion/Tiefbauamt [Hrsg.], 1. Februar 2021). Es ist davon auszugehen, dass A_____ seine Bedenken, dass er durch die Gewichtsbeschränkung in seinen Rechten, die Strasse zu benutzen, beschränkt würde und wirtschaftliche Nachteile zu gewärtigen hätte, im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses der Weggenossenschaft einbringen können wird.

3.2 Betreffend die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Befürchtungen zum Zustand der Strasse ist auf die Unterhaltspflicht nach Art. 23 Abs. 1 Bst. b VBWG und die Aufsicht des Kantons hinzuweisen (Art. 6 VBWV; vgl. auch Art. 3 Unterhaltsreglement).

3.3 Was schliesslich die von A_____ angesprochene Verteilung der Beiträge für den Strassenunterhalt betrifft, ist zu bemerken, dass das Unterhaltsreglement von 1990 datiert und sich noch auf das Gesetz vom 13. November 1978 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz [GS 1978 S. 202]) stützt. Dieses wurde durch das aktuelle VBWG per 1. Januar 1998 aufgehoben. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anpassung des Unterhaltskostenverteilens durch die Weggenossenschaft zumindest prüfenswert. Das Verwaltungsgericht hat diesbezüglich festgehalten, dass sich die zu leistenden Unterhaltskosten nach Massgabe der Vorteile und der tatsächlichen Nutzung (wie dies Art. 23 Abs. 1 Bst. c VBWG vorsieht) nicht gestützt auf den amtlichen Wert allein ermitteln lassen, sondern weitere nutzungsbezogene Kriterien zu berücksichtigen sind (VGE 100.2007.23125/23126/23129U vom 20. Mai 2008 E. 5.5).

4.

4.1 Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Beschwerde von A_____ betreffend den Beschluss der Weggenossenschaft B_____, auf der Strasse der Weggenossenschaft eine Gewichtsbeschränkung von 32 t einzuführen, nicht eingetreten werden kann.

4.2 (Kostenerwägung)

Demnach entscheidet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:

1. Auf die Beschwerde wird **nicht eingetreten**.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
3. Zu eröffnen:
(.....),
und mitzuteilen:
(.....).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens dreifach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.